

**Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Bioenergie Hünxe GmbH, Heide 26, 46569 Hünxe**

Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes

Die Firma Bioenergie Hünxe GmbH hat mit Datum vom 20.09.2018, zuletzt vervollständigt am 14.01.2019, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb der BHKW- Anlage (500 kW el.), auf dem Grundstück , Albert- Einsteinstraße 20, 46569 Hünxe gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und Betrieb der BHKW-Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 5 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Über eine Mikrogasleitung wird Biogas zu der BHKW-Anlage transportiert und dort verstromt. Der Anlagenstandort befindet sich im ausgewiesenen Industriegebiet und weist aufgrund der industriellen Vornutzung einen hohen Versiegelungsgrad aus.

Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der BHKW- Anlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht und nur einen geringen Einwirkungsbereich hat. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Durch die abgegebene Verpflichtungserklärung wird die Bemessungsleistung am Standort Hünxe noch zusätzlich reduziert. Die verbrannten Biogasmengen am Standort bleiben unverändert, so dass keine Erhöhung der Emissionen erfolgt und somit auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 25.02.2019

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66 Umwelt
66-1-4 Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Hoogen